# **Amtsblatt**

# für den Salzlandkreis



Bernburg (Saale), 15. August 2012



Nummer 31

	INHALT	
A.	Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises	
	Satzung über die Mitfinanzierung der Kosten für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr auf dem Territorium des Salzlandkreises	214
	Die Satzung ist am Ende des Amtsblattes als Anlage angefügt.	
В.	Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften	
	Stadt Hecklingen	
	Ersatzbekanntmachung der Stadt Hecklingen	214

Gemeinsame öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Hauptausschusses

# C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

# Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt

und des Haushalts- und Finanzausschusses am 23. August 2012

Unternehmensflurbereinigung nach § 87 FlurbG OU Güsten/ Ilberstedt, **B6n Salzlandkreis** Verfahrens-Nr.: 611-17BB2016 - Anlage 1 219

# D. Sonstige Mitteilungen

Stadt Bernburg (Saale

# **Impressum**

23. Jahrgang

Herausgeber und Herstellung: Erscheinungsweise: Bezug:

Salzlandkreis nach Bedarf

Salzlandkreis,10 Hauptamt/ Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

214

216

# A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

Satzung über die Mitfinanzierung der Kosten für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr auf dem Territorium des Salzlandkreises

Die Satzung ist am Ende des Amtsblattes als Anlage angefügt.

# B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

#### Stadt Hecklingen

# Ersatzbekanntmachung der Stadt Hecklingen

Das Amt für Landwirtschaft, Flurordnung und Forsten Anhalt gibt folgendes bekannt:

Die Bekanntmachung zur Unternehmensflurbereinigung nach § 87 FlurbG OU Güsten/Ilberstedt, B6n – Salzlandkreis Verfahrens-Nr.: 611-17BB2016 liegt vom 16.08.2012 bis zum 30.08.2012 zur Einsichtnahme im Hauptamt (Obergeschoss) der Stadt Hecklingen, Hermann-Danz-Str. 46, 39444 Stadt Hecklingen jeweils

Montag	von und	09.00 - 12.00 Uhr
	von	13.00 - 14.00 Uhr
Dienstag	von	09.00 - 12.00 Uhr
	und von	13.00 -18.00 Uhr
Mittwoch	von	09.00 - 12.00 Uhr
	und von	13.00 - 14.30 Uhr
Donnerstag	von und von	09.00 - 12.00 Uhr
		13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	von	09.00 - 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hecklingen, den 09.08.2012

gez. Kosche Bürgermeister

# Stadt Bernburg (Saale)

Gemeinsame öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Hauptausschusses und des Haushalts- und Finanzausschusses am 23. August 2012

Sitzungstag: 23.08.2012

Sitzungsbeginn: 16:00 Uhr

Sitzungsort: Rathaus 1,

Großer Sitzungssaal, Schlossgartenstraße 16, 06406 Bernburg (Saale)

### Zur Geschäftsordnung:

- a) Feststellung der Einberufung und Beschlussfähigkeit gem. §§ 51, 53 GO LSA,
- b) Bestätigung der öffentlichen Tagesordnung,
- c) Protokollgenehmigungen:

<u>für Mitglieder des Hauptausschusses:</u>
Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 07.06.2012,

<u>für Mitglieder des Haushalts- und Finanzausschusses:</u>

Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses vom 22.05.2012.

# Zur gemeinsamen öffentlichen Tagesordnung:

 Antrag auf finanzielle Unterstützung für investive Maßnahmen für den Tierschutzverein Bernburg und Umgebung e. V.

Beschlussvorlage Nr. 703/12

- Jahresabschluss 2011 der Bernburger Wohnstätten GmbH Beschlussvorlage Nr. 688/12
- Jahresabschluss 2011 der Bernburger Freizeit GmbH Beschlussvorlage Nr. 689/12
- Jahresabschluss 2011 der Stadtwerke Bernburg GmbH Informationsvorlage Nr. 177/12
- Jahresabschluss 2011 der Theaterund Veranstaltungs GmbH Informationsvorlage Nr. 178/12
- Jahresabschluss 2011 der indigo innovationspark gmbh Beschlussvorlage Nr. 701/12
- 7. Verwendung von Zuschüssen der Stadt Bernburg (Saale) an die Fraktionen im Jahr 2011, hier: Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 29.06.2012 Informationsvorlage Nr. 180/12
- Beteiligung der Stadt Bernburg (Saale) an der Kommunalen IT-UNION eG (KI-TU) Beschlussvorlage Nr. 690/12
- Information zum Stand der Haushaltsumsetzung für 2012 per 02.07.2012 Informationsvorlage Nr. 181/12
- Diskussion zur bereits übersandten Jahresrechnung 2011 der Stadt Bernburg (Saale)
- 11. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

# NICHTÖFFENTLICHER TEIL

Zur Geschäftsordnung:

a) Bestätigung der nichtöffentlichen Tagesordnung,

b) Protokollgenehmigungen:

für Mitglieder des Hauptausschusses: Genehmigung des Protokolls der nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 07.06.2012 und der nichtöffentlichen Sondersitzungen vom 21.06.2012 und vom 02.08.2012

<u>für Mitglieder des Haushalts- und Finanzausschusses:</u>

Genehmigung des Protokolls der nichtöffentlichen Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses vom 22.05.2012

<u>Zur nichtöffentlichen Tagesordnung der gemeinsamen Sitzung:</u>

12. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

Nichtöffentliche Sitzung des Hauptausschusses:

- 13. Erwerb des Grundstücks in Bernburg (Saale), Saalplatz
  Beschlussvorlage Nr. 707/12
- 14. Verkauf eines Grundstücks in Bernburg (Saale), Heinrich-Hertz-Straße Beschlussvorlage Nr. 708/12
- Grundstücksangelegenheit Bernburg (Saale), OT Peißen Beschlussvorlage Nr. 709/12 - <u>Tischvorlage</u>
- 16. Personalangelegenheit Beschlussvorlage Nr. 704/12
- 17. Personalangelegenheit Beschlussvorlage Nr. 706/12
- 18. Personalangelegenheit Beschlussvorlage Nr. 710/12
- 19. Personalangelegenheit Beschlussvorlage Nr. 711/12

gez. Henry Schütze Oberbürgermeister und Vors. des gemeinsamen Ausschusses

# C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt

Ferdinand-von-Schill-Straße 24 06844 Dessau-Roßlau

Dessau-Roßlau, den 01.08.2012

Unternehmensflurbereinigung nach § 87 FlurbG OU Güsten/ Ilberstedt, B6n Salzlandkreis

Verfahrens-Nr.: 611-17BB2016

# Vorläufige Anordnung

Gemäß § 88 Nr. 3 i.V.m. § 36 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i. d. F. vom 16.03.1976 (BGBI. I S. 546 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBI. I S. 2794), ergeht folgende vorläufige Anordnung:

### I. Besitzentzug

Der Besitz und die Nutzung von Teilflächen der in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke wird mit Wirkung vom 15.10.2012 zugunsten der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung-, vertreten durch die Landesbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich West, Rabahne 4, 38820 Halberstadt entzogen.

Die von dieser vorläufigen Anordnung betroffenen Grundstücksflächen und deren genaue Lage sind in der Örtlichkeit erkennbar, da die benötigten Flächen abgesteckt sind. Auf Wunsch wird die Lage nochmals angezeigt.

Entsprechend der Anlage 1 werden in der

Gemarkung Güsten, Flur 2 und 3 teilweise und in der Gemarkung Neundorf, Flur 1

teilweise Flächen dauerhaft entzogen.

II. Festsetzung der Entschädigung für wesentliche Grundstücksbestandteile, der Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen und der Entschädigung für Zahlungsansprüche

Die Entschädigung für den Entzug des Besitzes und der Nutzung wird in einem gesonderten Bescheid festgelegt.

# III. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird angeordnet.

# IV. Auflagen für den Unternehmensträger

- Während der Zeit der Umsetzung der Maßnahme sind sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.
- Die Anbindung der dem bisherigen Nutzer verbleibenden Flächen ist sicherzustellen. Ggf. sind neue (auch vorübergehende) Zu- und Abfahrten zu schaffen.
- 3. Eine ordnungsgemäße Be- und Entwässerung ist sicherzustellen.
- 4. Überflüssige Behinderungen und Beeinträchtigungen der Bewirtschaftung der verbleibenden Teilflächen sind zu unterlassen.

#### Begründung:

#### <u>Zu I.</u>

Das Landesverwaltungsamt hat mit Beschluss vom 10.11.2006 die Unternehmensflurbereinigung Güsten/Ilberstedt, B6n (Verf.-Nr.: 611-17BB2016) angeordnet. Die angeordnete Flurbereinigung dient dazu, den durch den planfestgestellten Neubau der B6n eintretenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen. Des weiteren sollen gravierende Nachteile, die durch den Bau der Bundesstraße für die Landeskultur entstehen würden, vermieden werden.

Die Landestraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt hat im Auftrag der zuständigen Straßenbauverwaltung mit Schreiben vom 26.07.2012, den Erlass einer vorläufigen Anordnung beantragt. Von diesem Antrag sind die in der Anlage 1 genannten Flächen betroffen. Die Besitzeinweisung soll danach zum 15.10.2012 erfolgen.

Dem Antrag ist gemäß § 88 Abs. 3 i.V.m. § 36 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) stattzugeben. Es ist aus dringenden Gründen erforderlich, eine Regelung über die Nutzungs- und Besitzverhältnisse zu treffen. Dringende Gründe liegen vor, wenn die angeordnete Maßnahme nicht bis zur Ausführung durch den Flurbereinigungsplan aufgeschoben werden kann.

Die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt beabsichtigt, zum 15.10.2012 mit der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme A3 - Baumpflanzung bei Neundorf - im Planungsabschnitt (PA) 13.2 zu beginnen. Bei der Maßnahme handelt es sich um Pflanzungen, die auf trassenfernen Flächen durchgeführt werden sollen. Angesichts der dringenden Erforderlichkeit dieser Bundesstraße ist eine Verzögerung nicht zu vertreten. Mit dem Beginn der Pflanzarbeiten kann nicht bis zur Regelung durch den Flurbereinigungsplan gewartet werden. Dieser Plan wird erst in einigen Jahren erstellt. Dem stehen die Interessen des bisherigen Besitzers bzw. Nutzers nicht entgegen. Der Nutzer der Flächen wird für den vorhandenen Aufwuchs entschädigt.

# Zu<u>II.</u>

Die Festsetzung der Entschädigungen bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

Dies gilt auch für Nachteile, die die Nutzer im Rahmen der Flächenbeihilfe erleiden. Ich weise darauf hin, das Nutzungsentschädigung für Pachtflächen nur im Rahmen eines gültigen Pacht- bzw. Tauschvertrages gezahlt werden.

#### Zu III.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung ist die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung anzuordnen. Ein Widerspruch gegen diese vorläufige Anordnung hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Am Ausbau der B6n besteht ein besonderes öffentliches Interesse. Die B6n ist in den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen aufgenommen und in die Dringlichkeitskategorie "Vordringlicher Bedarf" eingestuft worden.

Insbesondere die betroffenen Ortsdurchfahrten werden von der Überlastung befreit. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den o.g. Bundesstraßen wird herbeigeführt und gefördert. Die Überlastung dieser Straßen führt zu Unfällen, zu Staus mit ihren wirtschaftlichen und ökologischen Schäden und zu einer übermäßigen Belastung der Anwohner. Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse diesen Zustand so schnell als möglich zu beseitigen.

Desweiteren hat die B6n insgesamt erhebliche positive Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung der gesamten betroffenen Region. Diese erfordert ein leistungsfähiges Straßennetz und eine Anbindung an die mitteldeutschen Ballungszentren. Hierzu zählt auch die Verbindungsfunktion zwischen den Autobahnen A 395, A 14 und A 9.

Neben den positiven Effekten stellt der Bau der B6n einen erheblichen Eingriff in die Natur und Landschaft dar. Dieser ist auszugleichen.

Gemäß den Festlegungen der Planfeststellung hat der Ausgleich zwingend zeitnah zu erfolgen, um negative Auswirkungen für Natur und Landschaft zu minimieren. Zudem sind die von EU, Bund und Land zur Durchführung der Baumaßnahme bereitgestellten Mittel planmäßig und effektiv zu verwenden.

Diese Ziele bedingen die Umsetzung der Maßnahme durch vorläufige Anordnung.

# Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift an das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Ferdinand-

von-Schill-Straße 24, 06844 Dessau-Rosslau zu richten.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag

gez. Tonn

Die Vorläufige Anordnung und das dazu gehörende Verzeichnis der zu entziehenden Flächen (Anlage 1) liegen in der

Stadt Staßfurt, Steinstraße 19, Haus 1, 39418 Staßfurt,

Stadt Bernburg, Schlossgarten 16, 06406 Bernburg,

Verbandsgemeinde Saale-Wipper, Platz der Freundschaft 1, 39439 Güsten,

Stadt Nienburg/S., Marktplatz 1, 06426 Nienburg/S.

Stadt Hecklingen, Herrmann-Danz-Straße 46, 39444 Hecklingen

sowie im Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt, 06844 Dessau, Kavalierstr. 31 (zu erreichen über Eingang Hobuschgasse) 2 Wochen lang nach seiner Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Im Auftrag

gez. Schmidt

Unternehmensflurbereinigung nach § 87 FlurbG OU Güsten/ Ilberstedt, B6n Verfahrensnummer: 611-17 BB2016

# Öffentliche Bekanntmachung

vorläufige Anordnung PA 13.2 teilweise, Pflanzmaßnahme A3

Anlage 1

<u>age 1</u>				T	T
Gema	rkung	Flur	Flurstück	Flurstücksfläche	dauerhaft
				m²	entzogen (in m²)
Güs	sten	2	1	6057	20
Güs	sten	2	6	23.659	370
Güs	sten	2	7	2.249	15
Güs	sten	2	8	126.356	260
Güs	sten	2	9	131.817	260
Güs	sten	2	11	23.382	485
Güs	sten	2	14	820	10
Güs	sten	2	15	49.959	415
Güs	sten	2	54 /1	17.881	1845
Güs	sten	3	2	50.970	265
Güs	sten	3	3	49.950	220
	sten	3	4	52.143	215
	sten	3	5	52.297	190
	sten	3	6	52.319	175
	sten	3	7	52.518	170
	sten	3	8	52.872	160
	sten	3	9	52.029	150
	sten	3	10	51.412	145
	sten	3	11	51.552	140
	sten	3	12	51.777	130
	sten	3	13	51472	130
	sten	3	14	13.821	4110
	sten	3	15	49.949	215
	sten	3	16	24.961	200
	sten	3	18	49.997	365
	sten	3	20	49.966	295
	sten	3	25	49.801	310
	sten	3	26	54.762	640
	sten	3	27	1.248	20
	Ston		21	1.240	20
	ndorf	1	200	4.596	75
	ndorf	1	201	3.929	50
Neu	ndorf	1	202	6.128	75
Neu	ndorf	1	203	13.603	180
Neu	ndorf	1	204	3.546	45
	ndorf	1	205	2993	40
Neu	ndorf	1	329	6.851	935
Neu	ndorf	1	330/1	10.064	70
Neu	ndorf	1	330/2	23.909	160
Neu	ndorf	1	331	5.106	35
Neu	ndorf	1	332	6.066	50
Neu	ndorf	1	333/1	4.076	40
Neu	ndorf	1	333/2	3.807	30
Neu	ndorf	1	335	3830	40
Neu	ndorf	1	336	2908	30

# Satzung

über die Mitfinanzierung der Kosten für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr auf dem Territorium des Salzlandkreises

Auf Grund der §§ 4, 6 Abs. 1, Satz 1 und 33 Abs. 3 Nr. 1 Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2009 (GVBI. LSA S. 435), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Januar 2011 (GVBI. S. 14,18), in Verbindung mit den § 1 Satz 2, § 4 Abs. 1 und § 9 des Gesetzes über den öffentlichen Nahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPNVG LSA) vom 20. Januar 2005 (GVBI. LSA S. 16) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2011 (GVBI. LSA S. 878) hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 18.07.2012 folgende geänderte Fassung der "Satzung über die Mitfinanzierung der Kosten für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr" als allgemeine Vorschrift gemäß Artikel 3 Absatz 2 der VO (EG) 1370/2007 vom 23. Oktober 2007 mit Gültigkeit auf dem Territorium des Salzlandkreises beschlossen:

#### § 1

### Satzungszweck, Rechtsgrundlage

- (1) Der Salzlandkreis ist Aufgabenträger und Träger der Daseinsvorsorge für den öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV) im Kreisgebiet und hat neben dem/den Verkehrsunternehmen die Aufgabe der Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖSPV für sein Territorium nach den Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPNVG LSA). Gemäß § 71 SchulG LSA sind die Landkreise und kreisfreien Städte auch Träger der Schülerbeförderung. Die Träger der Schülerbeförderung haben die in ihrem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler unter zumutbaren Bedingungen zur Schule zu befördern oder den entsprechenden Aufwand den Erziehungsberechtigten zu erstatten.
- (2) Nach Art. 2 Nr. 8 des Gesetzes zur Änderung von Rechtsvorschriften im öffentlichen Personennahverkehr vom 22. Dezember 2010 (GVBI. LSA S. 642) hat das Land Sachsen-Anhalt von der durch § 64a PBefG eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht, § 45a PBefG durch Landesrecht zu ersetzen, und die Finanzierung des Ausbildungsverkehrs mit dem neu gefassten § 9 ÖPNVG LSA grundlegend neu geregelt. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 ÖPNVG LSA erhalten die Aufgabenträger, d. h. die Landkreise und kreisfreien Städte, vom Land Sachsen-Anhalt Zuweisungen zur Finanzierung von Rabatten auf Zeitfahraus-

weise des Ausbildungsverkehrs. Laut § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 ÖPNVG LSA erhält der Salzlandkreis - vorbehaltlich einer Anpassung der prozentualen Aufteilung wegen etwaiger Veränderungen im Gebietsstand der Aufgabenträger - 5,28 v. H. des vom Gesetzgeber festgelegten Betrages. Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 ÖPNVG LSA werden die Zuweisungen nur geleistet, wenn die Aufgabenträger jeweils Rechtsgrundlagen geschaffen haben, die eine offene, transparente und diskriminierungsfreie Ausreichung der Fördermittel an die Verkehrsunternehmen gewährleisten und einen Rechtsanspruch der Verkehrsunternehmen begründen. Diesen Zweck soll diese Satzung erfüllen.

- (3) Der Salzlandkreis reicht nach dieser Satzung die an ihn geleisteten Zuweisungen des Landes Sachsen-Anhalt an Verkehrsunternehmen mit der Zielsetzung aus, Rabatte auf Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs zu ermöglichen und die Qualität und Sicherheit im Ausbildungsverkehr mit straßengebundenen öffentlichen Verkehrsmitteln zu erhalten oder zu verbessern. Diese echten Zuschüsse stellen einen Nachteilsausgleich für die im Rahmen der Schülerbeförderung angefallenen Kosten dar.
- (4) Die Höhe des Zuschusses ist im Salzlandkreis in der Summe auf den maximal vom Land dem Salzlandkreis dafür zugewiesenen Betrag gemäß § 9 Abs. 1 ÖPNVG LSA begrenzt.

§ 2

# Zuschussempfänger, Voraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zahlung der Zuschüsse nach dieser Satzung sind gültig erteilte Linienverkehrsgenehmigungen bzw. erteilte einstweilige Erlaubnisse für die Durchführung des ÖSPV auf eigenwirtschaftlicher Basis nach § 13 PBefG i. V. m. §§ 42, 43 PBefG und dass das Antrag stellende Verkehrsunternehmen seine Tarife im Ausbildungsverkehr entsprechend dem Verbundtarif marego bildet.
- (2) Die Zuschüsse für die Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr ist auf maximal 25 % gegenüber den Zeitfahrausweisen des Nichtausbildungsverkehrs zu begrenzen.
- (3) Der Zuschuss wird jedem Verkehrsunternehmen, das Beförderungsleistungen gemäß § 1 auf den Linien des ÖSPV im Bereich der für den Salzlandkreis zuständigen Genehmigungsbehörde durchführt und die Bedingungen in § 2 Abs. 1 und 2 erfüllt, auf Antrag des Liniengenehmigungsinhabers oder im Falle von gemeinschaftlich erteilten Liniengenehmigungen auf Antrag des nach § 2 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 PBefG ernannten Betriebsführers gewährt.
- (4) Als Auszubildende gelten die in § 1 Abs. 1 PBefGAusgIV genannten Personen.
- (5) Voraussetzung der Zuschüsse ist, dass Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr auf Linien in der Aufgabenträgerzuständigkeit des Salzlandkreises ausgegeben werden und für diese Verkehre nicht ein anderer Aufgabenträger entsprechende Zuschussmittel ausgereicht hat oder ausreichen wird.

(6) Im Rahmen der Aufgabenerfüllung besteht ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen entsprechend § 3 dieser Satzung.

§ 3

### Bestimmung des Zuschusses

- (1) Die Zuschussmittel des Salzlandkreises werden nach zwei Kriterien transparent und diskriminierungsfrei bemessen. Der Zuschuss wird pauschal im Hinblick auf die tarifliche und die verkehrliche Ausgestaltung des Ausbildungsverkehrs sowie den damit verbundenen Aufwand bestimmt.
- (2) **Förderung rabattierter Tarife im Ausbildungsverkehr:** Für im Ausbildungsverkehr mit Zeitkarten beförderte Fahrgäste werden dem antragstellenden Verkehrsunternehmen Zuschüsse gemäß **Anlage 1** gezahlt.
- (3) Werden die dem Salzlandkreis vom Land Sachsen-Anhalt gemäß § 9 Abs. 1 ÖPNVG LSA zur Verfügung gestellten Mittel für die Mitfinanzierung der Kosten für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im ÖSPV nach dieser Satzung nicht ausgeschöpft, werden sie als zusätzliche Mittel für den Erhalt und die Verbesserung der Qualität und Sicherheit des in den Linienverkehr integrierten Ausbildungsverkehrs entsprechend § 4 und entsprechend Anlage 1 dieser Satzung und § 9 Abs. 7 ÖPNVG LSA eingesetzt.
- (4) Verkehrliche Bedeutung des Fahrplanangebots: Verkehrsunternehmen nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung erhalten pauschale Förderung für die Erhaltung oder Verbesserung der Angebotsattraktivität im Ausbildungsverkehr im Verhältnis ihrer auf dem Gebiet des Salzlandkreises erbrachten Personenkilometer im regulären Linienverkehr nach § 42 PBefG. Die Höhe der Mittel errechnet sich anteilig aus der Gesamtzuweisung nach § 9 Abs. 1 ÖPNVG LSA abzüglich der insgesamt für den Zuständigkeitsbereich nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung ausgereichten Mittel jeweils im Verhältnis der in der Fahrplanperiode gefahrenen Personenkilometer im öffentlichen Linienverkehr.

§ 4

# Verwendung des Zuschusses

Die nach dieser Satzung vom Aufgabenträger an die Verkehrsunternehmen auszureichenden Zuschussmittel sind vom Empfänger zweckgebunden einzusetzen für:

a. Die Gewährung von Zuschüssen von Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr einschließlich alternativer Zeitkartenangebote wie Semestertickets mit höchstens 25 v. H. des Preises eines vergleichbaren Zeitfahrausweises.

- b. Den Nachteilsausgleich für entstehende Kosten für die Durchführung von im Sinne des Nahverkehrsplans ergänzenden Fahrplanleistungen und/oder den Einsatz zusätzlicher Fahrzeuge.
- c. Den Nachteilsausgleich für entstehende Kosten im Verkehrsunternehmen für die Bedienung ggf. für den Schülerverkehr zusätzlich benötigter Haltestellen und/oder Linienwege mit Fahrten im Rahmen von Linienverkehrsleistungen nach §§ 42 und 43 PBefG.
- d. Den Nachteilsausgleich für entstehende Kosten im Verkehrsunternehmen für technische Einrichtungen in Fahrzeugen und an Haltestellen, Informationsmaterialien und entsprechende Veranstaltungen in Schulen sowie die Begleitung von Fahrten durch Aufsichtskräfte jeweils mit dem Ziel, die Sicherheit der Beförderung im Ausbildungsverkehr zu verbessern und nachhaltig zu gewährleisten.
- e. Den Nachteilsausgleich für entstehende Kosten im Verkehrsunternehmen für die Durchführung und Umsetzung von Abstimmungen mit sowie zwischen Schulen und Verkehrsunternehmen mit dem Ziel, durch eine bessere Koordinierung Wartezeiten von Auszubildenden zu verkürzen, Anschlüsse zu verbessern und eine möglichst wirtschaftliche Umsetzung von Forderungen der Satzung zur Schülerbeförderung im Salzlandkreis zu gewährleisten.

#### § 5

# **Antrag und Auszahlung**

- (1) Der Antrag für die Zahlung von Zuschüssen nach § 3 ist schriftlich gemäß **Anlage 2** bis zum 31. Januar für das laufende Jahr beim Aufgabenträger Salzlandkreis zu stellen.
- (2) Der Antragsteller erhält auf den Antrag gemäß § 5 Absatz 1 für das laufende Jahr Vorauszahlungen in vier Raten zu je 22,5 v. H. des vom Land Sachsen-Anhalt dem Salzlandkreis zugewiesenen Mittel. Nach Vorlage und Bestätigung des Verwendungsnachweises und der Schlussrechnung nach § 6 werden die noch ausstehenden Mittel einschließlich der fehlenden 10 % mit der 2. Vorauszahlungsrate im Folgejahr gezahlt.
- (3) Die Zahlungstermine für die vier Raten an die Betriebe sind an die Überweisungen des Landes zu den Terminen gemäß § 9 Abs. 8 Satz 1 ÖPNVG LSA i. V. mit § 8 Abs. 4 Satz 3 ÖPNVG LSA (20. März, 20. Juni, 20. September, 20. November) zuzüglich einem Zeitfenster von jeweils 14 Tagen gebunden (also der 4. April, 4. Juli, 4. Oktober, 4. Dezember). Verspätete Zahlungseingänge des Landes verzögern die Vorauszahlung des Landkreises entsprechend.

### Verwendungsnachweis

- (1) Das/die Verkehrsunternehmen hat/haben einen prüffähigen Verwendungsnachweis nach Anlage 3 zum 30. April jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr zu erstellen und dem Aufgabenträger vorzulegen. Im Verwendungsnachweis hat/haben das/die Verkehrsunternehmen den sich nach dieser Satzung ergebenden Zuschussbetrag zu errechnen.
- (2) Das/die Verkehrsunternehmen wird/werden seinen/ihren Steuerberater/Wirtschaftsprüfer beauftragen, den Verwendungsnachweis gemäß **Anlage 3** im Rahmen der Jahresabschlussprüfungen zu testieren.
- (3) Die Schlussabrechnung für das abgelaufene Kalenderjahr entsprechend des Ergebnisses des Verwendungsnachweises wird mit der 2. Vorauszahlungsrate im Folgejahr vorgenommen. Sofern es zu einer Überzahlung im Kalenderjahr gekommen ist, erfolgt eine entsprechende Verrechnung mit der 2. Vorauszahlungsrate im Folgejahr.
- (4) Ein Anspruch des/der Verkehrsunternehmen(s) auf eine Nachzahlung von Zuschüssen nach dieser Satzung durch den Aufgabenträger besteht gemäß § 1 Abs. 4 nur, wenn dadurch der dem Landkreis nach § 9 Abs. 1 ÖPNVG LSA insgesamt zustehende Betrag nicht überschritten wird.
- (5) Der Nachweis des Nichtvorliegens einer Überkompensation erfolgt im Rahmen des zwischen dem Aufgabenträger und dem/den Verkehrsunternehmen abzuschließenden öffentlichen Dienstleistungsauftrages bzw. der geltenden Betrauungsvereinbarung über die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zur Durchführung des ÖSPV im Salzlandkreis.

# § 7

### Prüfungsrecht

Dem Aufgabenträger wird für die Prüfung der zweckbestimmten Verwendung der Mittel das jederzeitige Prüfrecht eingeräumt. Außerdem sind das Rechnungsprüfungsamt des Aufgabenträgers und der Landesrechnungshof des Landes Sachsen-Anhalt berechtigt, eigenständig Auskünfte zur Mittelverwendung einzuholen oder Einsicht in die Bücher und Belege des/der Verkehrsunternehmen(s) zu nehmen. Eine derartige Kontrolle ist entsprechend § 5 Abs. 4 der Betriebsprüfungsordnung (BpO 2000) vom 15. März 2000 in der jeweils aktuellen Fassung in einer angemessenen Frist von 4 Wochen vorher mit einer Prüfungsanordnung anzukündigen. Für die Durchführung gelten die Bestimmungen der o. g. Betriebsprüfungsordnung analog.

# Schlussbestimmungen

- (1) Das/die Verkehrsunternehmen haftet/haften gegenüber dem Aufgabenträger nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, sofern in dieser Satzung keine abweichende Regelung getroffen wird.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 08.12.2011 außer Kraft.
- (3) Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung:

Anlage 1 Bemessung der Zuschüsse

Anlage 2 Antrag auf Gewährung eines Zuschusses

Anlage 3 Verwendungsnachweis

Bernburg (Saale), 30. Juli 2012

gez. Gerstner

Dienstsiegel

Landrat

# Bemessung der Zuschüsse

1. Für im Ausbildungsverkehr mit Zeitkarten beförderte Fahrgäste werden als Nachteilsausgleich für entstehende Kosten im Verkehrsunternehmen folgende Grundzuschüsse entsprechend § 3 Abs. 2 und § 4 Buchst. a) dieser Satzung gewährt:

Tarifstufe	Wochenkarte	Monatskarte	Abo-Monatskarte
N	3,10 €	9,30 €	7,70 €
MD	-	10,10 €	8,40 €
1	3,90 €	11,90 €	9,90 €
2	5,00 €	15,30 €	12,70 €
3	6,30 €	18,90 €	15,70 €
4	7,80 €	23,50 €	19,60 €
5	9,40 €	28,40 €	23,60 €
6	10,80 €	33,80 €	28,10 €
7	12,50 €	38,90 €	32,40 €
8	14,00 €	43,60 €	36,40 €
9	15,50 €	48,10 €	40,10 €
10	17,60 €	52,80 €	44,00 €
11	19,00 €	57,40 €	47,80 €
12	19,50 €	60,10 €	50,10 €

Die dem Verkehrsunternehmen gewährten Grundzuschüsse werden unter Berücksichtigung etwaiger Tarifmaßnahmen im Bereich der Magdeburger Regionalverkehrsverbund GmbH – marego. angepasst.

2. Dieser Grundszuschuss erhöht sich gemessen am Anteilswert des Gesamtgrundzuschusses prozentual für die Erfüllung der in § 4 Buchst. b) bis e) genannten Kriterien als Nachteilsausgleich für die entstehenden Kosten im Verkehrsunternehmen. § 1 Abs. 4 gilt entsprechend.

An	
	kreis schulverwaltung und kulturelle Bildung ernburg (Saale)

# **Antrag**

auf Gewährung eines Zuschusses gemäß der "Satzung über die Mitfinanzierung der Kosten für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr auf dem Territorium des Salzlandkreises"

für das Kalenderjahr 20\_\_\_

Termin: 31. Januar für das laufende Jahr!

Name des Verkehrsunternehmens (Firma):	
Anschrift des Verkehrsunternehmens (Straß	A Hausnummer PL7 Orth
Ansonin des verkensunemens (onais	oc, Hadshammer, 1 LZ, Orty.
Bankverbindung (Bankleitzahl, Konto-Numm	ner, Geldinstitut):
Auskunft erteilt:	
Herr/Frau*)	Telefon:
Fax:	E-Mail:

\*) Nichtzutreffendes streichen

Das Verkehrsunternehmen beantragt einen Zuschuss gemäß der "Satzung über die Mitfinanzierung der Kosten für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr auf dem Territorium des Salzlandkreises" (im Folgenden als Satzung bezeichnet)

für das K	alenderjahr:	20	
in folgend	er Höhe (Zutreffendes bitte ankreuzen):		
	In Höhe des zuletzt für ein Jahr festo erfolgte im Verwendungsnachweis	gesetzten Zuschusses.	Die letzte Festsetzung
	für das Kalenderjahr	20	
	bestätigt am	20	_
	Betrag		EUR
	Entsprechend dem für das beantragt ausweisen des Ausbildungsverkehrs sausgleich für entstehende Kosten du zung in Höhe von	wird eine Grundzusch	nuss für den Nachteil-
			EUR
	beantragt.		
	Dabei werden an Fahrausweisverkäuf	en bzwzuscheidunger	n* erwartet:

Fahrkartenart im Ausbildungs- verkehr	Preis- stufe	Preis		erwartete Anzahl Fahraus- weise pro Jahr	Beantragter Zuschuss nach Anlage 1 Punk 1	
Verkeili		Normal	AZUBI		Je Fahraus- weis	Gesamt:
Wochenkarte	N	12,50 €	9,50 €		3,10 €	
Wochenkarte	1	15,50 €	12,00 €		3,90 €	
Wochenkarte	2	20,00 €	15,50 €		5,00 €	
Wochenkarte	3	25,00 €	20,00 €		6,30 €	
Wochenkarte	4	31,00 €	24,00 €		7,80 €	
Wochenkarte	5	37,50 €	28,50€		9,40 €	

Fahrkartenart im Ausbildungs- verkehr	Preis- stufe	Pr	eis	erwartete Anzahl Fahraus- weise pro Jahr	Beantragter Zuschuss nach Anlage 1 Pun 1	
		Normal	AZUBI		Je Fahraus- weis	Gesamt:
Wochenkarte	6	43,00 €	33,00 €		10,80 €	
Wochenkarte	7	50,00 €	38,00 €		12,50 €	
Wochenkarte	8	56,00 €	42,50 €		14,00 €	
Wochenkarte	9	62,00 €	47,00 €		15,50 €	
Wochenkarte	10	70,50 €	53,50€		17,60 €	
Wochenkarte	11	76,00 €	57,50€		19,00€	
Wochenkarte	12	78,00 €	60,00€		19,50 €	
Monatskarte	N	37,00 €	30,00€		9,30 €	
Monatskarte	1	47,50 €	36,00 €		11,90 €	
Monatskarte	2	61,00€	46,00 €		15,30 €	
Monatskarte	3	75,50 €	59,00€		18,90 €	
Monatskarte	4	94,00 €	71,50 €		23,50 €	
Monatskarte	5	113,50 €	85,50 €		28,40 €	
Monatskarte	6	135,00 €	102,00 €		33,80 €	
Monatskarte	7	155,50 €	117,50 €		38,90 €	
Monatskarte	8	174,50 €	131,50 €		43,60 €	
Monatskarte	9	192,50 €	144,50 €		48,10 €	
Monatskarte	10	211,00 €	159,00 €		52,80 €	
Monatskarte	11	229,50 €	173,00 €		57,40 €	
Monatskarte	12	240,50 €	183,00 €		60,10 €	
Abo- Monatskarte	N	30,83 €	27,50 €		7,70 €	
Abo- Monatskarte	1	39,58 €	33,00 €		9,90 €	

Fahrkartenart im Preis- Ausbildungs- verkehr		Preis		erwartete Anzahl Fahraus- weise pro Jahr	Beantragter Zuschuss nach Anlage 1 P 1	
Verkeni		Normal	AZUBI		Je Fahraus- weis	Gesamt:
Abo- Monatskarte	2	50,83 €	42,17 €		12,70 €	
Abo- Monatskarte	3	62,92 €	54,08 €		15,70 €	
Abo- Monatskarte	4	78,33 €	65,54 €		19,60 €	
Abo- Monatskarte	5	94,58 €	78,38 €		23,60 €	
Abo- Monatskarte	6	112,50 €	93,50 €		28,103 €	
Abo- Monatskarte	7	129,58 €	107,71 €		32,40 €	
Abo- Monatskarte	8	145,42 €	120,54 €		36,40 €	
Abo- Monatskarte	9	160,42 €	132,46 €		40,10 €	
Abo- Monatskarte	10	175,83 €	145,75 €		44,00 €	
Abo- Monatskarte	11	191,25 €	158,58 €		47,80 €	
Abo- Monatskarte	12	200,42 €	167,75 €		50,10 €	

<sup>\*</sup> Die erwartete Anzahl zugeschiedener Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs beinhaltet die Anzahl Zeitfahrausweise, die im Rahmen von Einnahmeaufteilungsverträgen auf das Verkehrsunternehmen entsprechend der vom Verkehrsunternehmen anteilig auf den Linien des ÖSPV im Bereich der für den Salzlandkreis zuständigen Genehmigungsbehörde realisierten Beförderungsleistung entfallen. Im Übrigen gelten die Festsetzungen in der Satzung zu den zuschussfähigen Beförderungsfällen.

Über den beantragten Grundzuschuss nach § 3 (2) der Satzung, der die Mittel nach § 9 (1) ÖPNVG LSA nicht ausschöpft, beantragt das Verkehrsunternehmen zusätzliche Mittel gemäß § 3 (3) der Satzung i. V. m. § 9 (7) ÖPNVG LSA.

Diese Mittel errechnen sich wie folgt (Eintragung durch den Landkreis):

Restmittel für Zuschüsse zum Nachteilsausgleich für entstehende Kosten nach § 4 Satz b. bis e. (Eintragung durch den Landkreis)

Anteilsfaktor für das Verkehrsunternehmen nach Anlage 1 Punkt 2:
%
ergibt für das Kalenderjahr folgenden Zuschuss:
EUR
Daraus ergibt sich folgender beantragter Gesamtzuschuss für das Kalenderjahr:
EUR
Die Vorrauszahlung für jede der 4 Raten beträgt damit 22,5 % des beantragten Zuschusses:
EUR
Hinweis:
Der vom Aufgabenträger Salzlandkreis zu gewährende Zuschuss zu den Kosten für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im ÖSPV ist auf den Betrag begrenzt, der anteilig auf das Verkehrsunternehmen entsprechend des dem Aufgabenträger insgesamt vom Land Sachsen-Anhalt gemäß § 9 Abs. 1 ÖPNVG LSA zur Verfügung gestellten Betrages entfällt.
Ort, Datum:
rechtsverbindliche Unterschrift Stempel Verkehrsunternehmen

An
Salzlandkreis
Amt für Schulverwaltung und kulturelle Bildung
06400 Bernburg (Saale)

# Verwendungsnachweis

für erhaltene Zuwendungen gemäß der "Satzung über die Mitfinanzierung der Kosten für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr auf dem Territorium des Salzlandkreises"

für das Kalenderjahr 20\_\_\_\_

Termin: 30. April Folgejahr!

Name des Verkehrsunternehmens (Firma):				
A 1 7 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1				
Anschrift des Verkehrsunternehmens (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort):				
Bankverbindung (Bankleitzahl, Konto-Nummer, Geldinstitut):				
Auskunft erteilt:				
Herr/Frau*) Telefon:				
Telefoli.				
Fax: E-Mail:				

\*) Nichtzutreffendes streichen

1. Nachweis über die Höhe des Grundzuschusses zum Nachteilsausgleich für entstehende Kosten durch die Rabattierung der Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr im Kalenderjahr 20\_\_\_\_

Ausbildungs-	Preis- stufe	Preis		Anzahl Fahraus- weise pro Jahr	Grundzuschuss nach Anlage 1 Punkt 1	
verkehr		Normal	AZUBI		Je Fahraus- weis	Gesamt:
Wochenkarte	N	12,50 €	9,50 €		3,10 €	
Wochenkarte	1	15,50 €	12,00€		3,90 €	
Wochenkarte	2	20,00 €	15,50 €		5,00 €	
Wochenkarte	3	25,00 €	20,00€		6,30 €	
Wochenkarte	4	31,00 €	24,00 €		7,80 €	
Wochenkarte	5	37,50 €	28,50 €		9,40 €	
Wochenkarte	6	43,00 €	33,00 €		10,80 €	
Wochenkarte	7	50,00 €	38,00 €		12,50 €	
Wochenkarte	8	56,00 €	42,50 €		14,00 €	
Wochenkarte	9	62,00 €	47,00 €		15,50 €	
Wochenkarte	10	70,50 €	53,50 €		17,60 €	
Wochenkarte	11	76,00 €	57,50 €		19,00 €	
Wochenkarte	12	78,00 €	60,00€		19,50 €	
Monatskarte	N	37,00 €	30,00 €		9,30 €	
Monatskarte	1	47,50 €	36,00 €		11,90 €	
Monatskarte	2	61,00 €	46,00 €		15,30 €	
Monatskarte	3	75,50 €	59,00€		18,90 €	
Monatskarte	4	94,00 €	71,50 €		23,50 €	
Monatskarte	5	113,50 €	85,50 €		28,40 €	

Fahrkartenart im Ausbildungs-	Preis- stufe	Preis		Anzahl Fahraus- weise pro Jahr	Grundzuschuss nach Anlage 1 Punkt 1	
verkehr		Normal	AZUBI		Je Fahraus- weis	Gesamt:
Monatskarte	6	135,00 €	102,00 €		33,80 €	
Monatskarte	7	155,50 €	117,50 €		38,90 €	
Monatskarte	8	174,50 €	131,50 €		43,60 €	
Monatskarte	9	192,50 €	144,50 €		48,10 €	
Monatskarte	10	211,00 €	159,00 €		52,80 €	
Monatskarte	11	229,50 €	173,00 €		57,40 €	
Monatskarte	12	240,50 €	183,00 €		60,10 €	
Abo- Monatskarte	N	30,83 €	27,50 €		7,70 €	
Abo- Monatskarte	1	39,58 €	33,00 €		9,90 €	
Abo- Monatskarte	2	50,83 €	42,17 €		12,70 €	
Abo- Monatskarte	3	62,92 €	54,08 €		15,70 €	
Abo- Monatskarte	4	78,33 €	65,54 €		19,60 €	
Abo- Monatskarte	5	94,58 €	78,38 €		23,60 €	
Abo- Monatskarte	6	112,50 €	93,50€		28,103 €	
Abo- Monatskarte	7	129,58 €	107,71 €		32,40 €	
Abo- Monatskarte	8	145,42 €	120,54 €		36,40 €	
Abo- Monatskarte	9	160,42 €	132,46 €		40,10 €	
Abo- Monatskarte	10	175,83 €	145,75 €		44,00 €	
Abo- Monatskarte	11	191,25 €	158,58 €		47,80 €	
Abo- Monatskarte	12	200,42 €	167,75 €		50,10 €	
Gesamtsumme						

2.	ür die durch die Verbesserung und den Erhalt der Angebotsattraktivität im usbildungsverkehr nach den § 4 Satz b. bis e. genannten Maßnahmen wird blgender pauschalierter Zuschuss als Nachteilsausgleich für entstehende osten abgerechnet:										
	EUR										
	Das Verkehrsunternehmen fügt hierzu einen <b>Sachbericht zum zweckentsprechenden Mitteleinsatz</b> bei. Dieser Nachweis ist Bestandteil des Verwendungsnachweises sowie der Testierung des Steuerberaters bzw. Wirtschaftsprüfers.										
3.	Gesamtrechnung:										
	Grundzuschuss:		EUR								
	Zuschuss nach § 9 (7) ÖPNVG LSA	:	EUR								
	Gesamt:		EUR								
	Erhaltene Abschlagszahlungen:	./.	EUR								
	Zuschussanspruch	+/-*)	EUR								
			emäß Satzung offen gelegt wer-								
	rechtsverbindliche Unterschrift Verkehrsunternehmen		Stempel								
Beschein	igung des Steuerberaters oder Wirtsch	aftsprüfers <sup>*</sup>	)								
Die Richti	gkeit der Angaben und Zuschussberechnu	ngen wird be	estätigt.								
Ort, Datun	n:										
	rechtsverbindliche Unterschrift Steuerberater/Wirtschaftsprüfer		Stempel/Siegel								

<sup>\*)</sup>Nichtzutreffendes streichen

Prüfur	ngsvermerk:
Der vo	rliegende Verwendungsnachweis ist geprüft.
Die Hö	he der erfolgten Abschlagszahlungen ist bestätigt.
landkre	uschussbetrag für das Folgejahr 20 wird, vorbehaltlich der dem Aufgabenträger Salzeis vom Land Sachsen-Anhalt für die Finanzierung des Ausbildungsverkehrs gemäß § 9 ÖPNVG LSA zur Verfügung gestellten Mittel, festgesetzt auf
	EUR
	Eine Nachzahlung in Höhe von EUR erfolgt mit der 2. Vorauszahlungsrate im laufenden Jahr 20 unter dem Vorbehalt der dem Landkreis gemäß § 9 Abs. 1 ÖPNVG LSA insgesamt für die Finanzierung des Ausbildungsverkehrs in diesem Jahr zur Verfügung stehenden Mittel
	Zu viel gezahlte Mittel in Höhe von EUR werden mit der 2. Vorauszahlungsrate im laufenden Jahr 20 verrechnet.
Ort, Da	atum:

Stempel

rechtsverbindliche Unterschrift

Aufgabenträger